

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich ohne Ortsangabe
vom 24. September 1666

*(Im Original auch mit offenem Tagesdatum. Dasselbe ergibt sich
indess aus Art. 13 des „recess verus“ vom 20. November 1666,
sowie der Einleitung zum Tractat vom 01. September 1668)*

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über den alternierenden Besitz der Herrschaft Ravenstein. (Nb. „*Recessus monstrabilis*“ durch den „*resessus verrus*“ vom 20. November 1666 aufgehoben)

Einfach von den Fürsten selbst vollzogen.

Einleitung übereinstimmend mit der des Recesses vom 20. November, nur dass die Erwähnung des die polnische Angelegenheit betreffenden Tractats vom 10. Juni hier, wie die Beziehung auf denselben im ganzen Vergleich fehlt.

1. Die Contrahenten wollen die Herrschaft Ravenstein künftighin in 10-jährigem Turnus alternatim besitzen. Der Pfalzgraf übergibt sie Ostern 1667 an den Kurfürsten – dieser sie Ostern 1677 wieder an den Pfalzgrafen.
2. Der Kurfürst restituiert dafür das exercitum catholica religionis an acht Orten in Cleve-Mark-Ravensberg, wo es 1624 stattgefunden, jetzt nicht etc. stattfindet.

(Es ist Artikel 5 des recessus verus)

3. Der Vergleich bezieht sich auf die Contrahenten und ihre Descendenz und soll die Herrschaft nach Absterben der Einen an die überlebende des Andern fallen.

(Der etwas einfachere Artikel 7 des recessus verus)

4. Die Herrschaft darf inzwischen nicht verpfändet, noch veräußert werden. Die 120'000 Thaler nach dem Vergleich von 1649 bleiben auf derselben stehen. Doch kann der Kurfürst die Gläubiger abfinden, nur dass solches die Uebergabe der Herrschaft nach 10 Jahren nicht hindern darf, wie auch etwaiges Schuldenabzahlen durch den Pfalzgrafen und seiner Descendenz die event. fernere Uebergabe an den Kurfürsten etc. desgleichen nicht hemmen soll.

(M. mit dem Artikel 8 des recessus verus entsprechend)

5. Der Kurfürst verpflichtet sich während der 10 Jahre das exercitum catholica religionis in der Herrschaft im Geringsten nicht zu kränken etc.

(Bis auf „die 10 Jahre“ der Artikel 10 des recessus verus)

6. Beide Contrahenten behalten den Titel der Herrschaft etc. (Artikel 11 des recessus verus).
7. Die Contrahenten wollen ihre resp. Stände vermögen, die dem Grafen Schwarzenberg auf Winnethal hypothesierten 100'000 Thaler zu zahlen etc.

(Artikel 6 des recessus verus)

8. Contrahenten intendieren durchaus nicht dem Domino directo seine Competenz zu schmälern etc.

(Artikel 12 des recessus verus)

Alles zu halten unter der im Hauptsuccessions-Recess verglichenen Garantie etc.